



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111302/0016-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMASK-40101/0007-IV/9/2016 vom 18. Oktober 2016  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das  
Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das  
Sozialministeriumservicegesetz geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 7. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 18. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-40101/0007-IV/9/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) festgestellt werden, dass dieser in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden kann. Konkret liegen folgende Einwände vor:

- Die vorliegende WFA enthält keine hinreichenden Angaben zu den Wirkungen der Änderung des Verbrechenopfergesetzes. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz soll durch die Novelle ermächtigt werden, Förderungen zu gewähren. Welche Ziele mit diesen Förderungen verfolgt werden, welche finanziellen Auswirkungen dies auf den Bundeshaushalt haben könnte und wie die Bedeckung

konkret erfolgen soll, ist in der WFA darzustellen. In der nun vorliegenden Form ist die WFA unvollständig und entspricht nicht dem Haushaltsgrundsatz der Transparenz (§ 2 BHG).

- Durch die Umstellung der IT-Anwendungen hinsichtlich des erweiterten Zugriffs auf die Kontaktdatenbank ist für Programmierung und Benutzerverwaltung mit einem zumindest einmaligen Zusatzaufwand zu rechnen, der in der WFA darzustellen ist.
- Gleiches gilt für die Vernetzung der Kontaktdatenbank mit der Personenstandsdatenbank. Auch hier sind IT-Aufwendungen (wahrscheinlich im Rahmen von Werkleistungen) für die entsprechende IT-Umsetzung zu erwarten. Im Gegenzug ist davon auszugehen, dass Informationsverpflichtungen für Bürger/innen bzw. Unternehmen (Verständigung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Angehörige oder Notare etc.) entfallen. Dies wäre hinsichtlich der Wirkungsdimensionen VKU und VKB zu beurteilen und im Falle einer Wesentlichkeit auch entsprechend darzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen **eine überarbeitete WFA zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

03.11.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)